

ENTWURF

Satzung vom _____

zur 25. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), i.V.m. der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

Art. I

§ 1 Buchstabe A der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:

	Gebühr in EUR
1. Reihengräber	
1.1 Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	357,00
1.2 Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	1.378,00
1.3 Erwerb eines anonymen Reihengrabes auf dem <u>Rasensfeld</u> (25 Jahre)	2.041,00
2. Wahlgräber	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung eines Erwerbs von	1.636,00 151,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	65,45
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	151,00
3. Urnengräber	
3.1 Erwerb eines Urnereihengrabes mit Grabplatte auf dem <u>Rasensfeld</u> (25 Jahre)	1.345,00
3.2 Erwerb eines anonymen Urnengrabes auf dem <u>Rasensfeld</u> (25 Jahre)	343,00
3.3 Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	446,00 11,78
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	151,00
3.4 Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende	1.378,00 49,00

	Nutzungszeit überschritten wird zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	151,00
3.5	Erwerb eines Gemeinschaftsurnengrabes (25 Jahre)	969,00
	Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	32,73
	zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	151,00

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.